



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bürstadt

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bürstadt;
Bebauungsplan „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der förmlichen
öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 13.06.2018 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzung von weiteren Wohnbauflächen im Bereich des Wohngebietes „Sonneneck“ beschlossen, die den Bebauungsplan „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit (i.V.m.) § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet grenzt südlich an das bereits bestehende Wohngebiet „Sonneneck“, welches südlich der B47 und westlich der Wasserwerkstraße liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Bürstadt, Flur 40, Flurstücke Nr. 436 (teilweise), Nr. 144, Nr. 145, Nr. 146/2, Nr. 146/1 (teilweise), Nr. 139/3 (teilweise) und Flur 30, Flurstück Nr. 1/2 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 3,7 ha. Die Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind in der beigefügten Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt am 13.06.2018 als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß § 13b BauGB beschlossen wurde.

Es wird dazu bekannt gegeben, dass die Entwurfsplanung zum Bebauungsplan „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, in der Zeit

vom 29.10.2018 bis einschließlich 30.11.2018

beim Bauamt der Stadt Bürstadt im Rathaus, Zimmer 126, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, während der Öffnungszeiten öffentlich ausliegt.

Die Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Bürstadt sind:

Montag und Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch + Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr
1. Samstag im Monat	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt während des oben genannten Zeitraumes zusätzlich auch auf der Internetseite der Stadt Bürstadt (<http://www.buerstadt.de> auf der Startseite unter „Bebauungspläne“) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/86hthrzq0k>) im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Es wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanes „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt im beschleunigten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern des Bauamtes der Stadt Bürstadt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bürstadt, Rathausstraße 2 in 68642 Bürstadt, möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bürstadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich der Wasserwerkstraße, BA V“ in Bürstadt (unmaßstäblich)

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit dieser Verarbeitung erklären Sie sich mit Abgabe einer Stellungnahme einverstanden. Sie willigen ein, dass die Stadt Bürstadt oder ein ggf. von der Stadt eingeschalteter Dritter (z.B. ein externes Planungsbüro) Ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie sind gemäß § 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Stadt Bürstadt oder den

ggf. von der Stadt eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Bürstadt oder dem ggf. von der Stadt eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Die Stadt Bürstadt hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbezugnis.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 13.10.2018.

Bürstadt, den 18. Oktober 2018

Für den Magistrat der Stadt Bürstadt
Gez. Barbara Schader, Bürgermeisterin